Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 363:
Handorf - Sport-und Kleingartenanlagen Wiggerbusch / Hobbeltstraße

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Die mit einem Pflanzgebot belegten privaten Grünflächen sind mit standortgerechten heimischen Flurgehölzen (z. B. Hainbuche, Haselnuss, Holunder, Heckenrose, Schneeball) zu bepflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

2. Die im Bebauungsplan als Altablagerungsfläche gekennzeichnete Fläche ist in dem Teilbereich, der als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist, durch dichte Bepflanzung so zu gestalten, dass eine Nutzung als Liegewiese, Spielfläche oder ähnliches ausgeschlossen ist (§ 9 (1) 25 a BauGB).

3. Auf den Stellplatzflächen ist je 6 Stellplätze ein großkroniger heimsicher Laubbaum (z. B. Stieleiche, Ahorn, Linde) zu pflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

4. Stellplatzflächen und Zuwegungen in den privaten und öffentlichen Grünflächen sind aus wassergebundener Decke, Kies, Rasengittersteinen oder Steinpflaster mit mindestens 2 cm breiten Fugen auszuführen (§ 9 (1) 16 BauGB).

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.“

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe